

## Änderung der Anlage 2 der Laufbahnverordnung

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Anlage 2 der Laufbahnverordnung beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 27 weitere Personen mitzeichneten, endete am 15. Juli 2025.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 29. Sitzung am 30. September 2025 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuwehren.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium der Finanzen zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 1. September 2025 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Gerne nehme ich zur Legislativeingabe 041/25 nachfolgend Stellung, darf aber zunächst feststellen, dass es offenkundig nicht um die Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften, sondern um Erweiterungen der Anlage 2 („Zusätze zu den Grundamts-bezeichnungen der Landesbesoldungsordnung A“) zum rheinland-pfälzischen Landesbesoldungsgesetz geht.*

*Soweit der Petent zunächst sowohl für das dritte als auch das vierte Einstiegsamt ergänzende Zusätze zu den geltenden Amtsbezeichnungen dahingehend verlangt, dass eine Unterscheidung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nach Kriminal- und Schutzpolizei deutlich werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass einerseits für das dritte Einstiegsamt spezifizierende Amtsbezeichnungen bereits in der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz) selbst enthalten sind (vgl. exemplarisch in der Besoldungsgruppe A 9 Polizeikommissarin/Polizeikommissar bzw. Kriminalkommissarin/Kriminalkommissar) und andererseits für das vierte Einstiegsamt ebensolche Zusätze zu den sogenannten Grundamtsbezeichnungen gemäß Nr. 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B (z. B. in der Besoldungsgruppe A 13 Rätin/Rat) sich gerade aus der bereits benannten Anlage 2 zum Landesbesoldungsgesetz ergeben (Polizei-, Kriminal-). Ferner wird auch die Zugehörigkeit von Beamtinnen und Beamten der Polizeiverwaltung bereits hinreichend durch einen entsprechenden Zusatz zu den allgemeinen Grundamtsbezeichnungen gemäß der vorgenannten Anlage 2 (Polizei-) deutlich.*

*Ein entsprechender Handlungsbedarf ist folglich nicht gegeben.*

*Das weitergehende Begehren des Petenten „technische Beamtinnen und Beamte im Landesdienst“ zur „Sichtbarmachung der Digitalisierung von Polizei und Behörden“ dahingehend von sonstigen Beamtinnen und Beamten zu unterscheiden, dass in der Anlage 2 zum Landesbesoldungsgesetz ein weiterer Zusatz zu den Grundamtsbezeichnungen durch das Wort „technische(r)-“ ab dem dritten Einstiegsamt geschaffen werden soll, wird gleichfalls nicht unterstützt.*

*Insofern ist zunächst von der durchgehenden Systematik des Landesbesoldungsgesetzes auszugehen, dass grundsätzlich eine hinreichende Spezifizierung von Beamtinnen und Beamten – vor allem auch aus statusrechtlicher Sicht – bereits durch die Amtsbezeichnungen gemäß den Vorbemerkungen zu den*

*Landesbesoldungsordnungen A und B selbst erfolgt. Lediglich in solchen Fällen, in denen die Landesbesoldungsordnungen keine weitergehenden Spezifizierungen mit Blick auf die Verwaltungsbereiche vorsehen (z. B. in der Besoldungsgruppe A 9 Inspektorin/Inspektor), sind aus eher historischen Gründen weitergehende Konkretisierungen über die Anlage 2 zum Landesbesoldungsgesetz möglich. Die dortigen Zusätze verweisen weitestgehend auf den einschlägigen Verwaltungsbereich (z. B. Justiz-, Steuer-, Kreis-, Verbandsgemeinde-, Forst-, Justizvollzugs-).*

*Vorliegend gilt für die Polizei aber, dass Spezifizierungen als Bezugnahme auf den Verwaltungsbereich für das dritte Einstiegsamt einerseits schon unmittelbar in der Landesbesoldungsordnung A und für das vierte Einstiegsamt in der Anlage 2 zum Landesbesoldungsgesetz – wie oben ausgeführt – bereits enthalten sind und andererseits Kombinationen aus mehreren Zusätzen (hier: Polizei-, Kriminal- und technische(r)-) gemäß Nr. 2 Satz 3 der Anlage 2 zum Landesbesoldungsgesetz im Sinne eines Grundprinzips und zur Vermeidung der Entwertung der Amtsbezeichnung als solche generell ausgeschlossen sind.*

*Eine noch weitergehende Spezifizierung wäre infolgedessen systemfremd und gleichzeitig auch nicht nötig, um die Zugehörigkeit zu einzelnen Verwaltungsbereichen nach außen zu kommunizieren.*

*Hinzu kommt, dass die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nr. 2 Satz 1 der Anlage 2 zum Landesbesoldungsgesetz zwar abschließend geregelt sind, aber gerade nicht sämtliche Funktionen, die diesen Ämtern zugeordnet sind, auch abschließend bezeichnen. Konkret bedeutet dies, dass hier zwischen dem Amt im statusrechtlichen, im abstrakt-funktionellen und im konkret-funktionellen Sinne unterschieden werden muss. Nicht sämtliche konkrete Funktionen, die einzelnen Beamtinnen und Beamten übertragen werden, können und sollen folglich – schon mit Blick auf die Organisationshoheit des Dienstherrn – abschließend normativ erfasst werden, sondern sind mit Blick auf die Funktionsfähigkeit und Flexibilität der Verwaltungseinheiten den Dienstherrn freigestellt. Die Forderung des Petenten würde demgegenüber in konsequenter Umsetzung bedeuten, dass jegliche Aufgaben, die eine Beamtin oder ein Beamter im funktionellen Sinne auf seinem Dienstposten zu erfüllen hat, beschreibend in der Amtsbezeichnung erfasst werden müssten. Schon dieser Ansatz verdeutlicht, dass Anhaltspunkte zur Umsetzung der Legislativeingabe nicht erkennbar sind.*

*Selbstverständlich bleibt es den einzelnen Dienstherrn aufgrund der Formulierung in Nr. 2 Satz 2 der Anlage 2 zum Landesbesoldungsgesetz selbst bei vorhandenen Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen – im Umkehrschluss natürlich auch bei spezifizierenden Amtsbezeichnungen gemäß den Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B – offen, funktionsbeschreibende Ergänzungen im Rahmen der Innen- und Außenkommunikation – etwa im Rahmen einer Mail-Signatur – zuzulassen. Diese sind innerhalb der Landesverwaltung Usus (z. B. Leiter des Referats XY, Leiterin des Kommissariats XY, Sachbearbeiterin im Organisationsreferat, Justiziarin, Betriebsprüferin, Steuerfahnder, Zentraler Ansprechpartner für IT-Anwendungen).*

*Vor diesem auch rein praktischen Hintergrund und der langjährigen, erprobten Handhabung in den Dienststellen wird der Bedarf für eine Normierung bis hin in den kleinsten oder auch nur temporären Aufgabenbereich nicht gesehen.*

*Es kommt hinzu, dass vor allem der geforderte Zusatz „technische(r)“ im Rahmen der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen eine klare Abgrenzung erfordert, die in der Regel in fast allen Verwaltungsbereichen in dieser Form nicht gegeben ist. Das bloße Erfüllen „technischer Aufgaben“ genügt insofern mit Blick auf die*

*eigene Definition der Begrifflichkeit in § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes nicht. Lediglich soweit der Schwerpunkt der Qualifikation im technischen Bereich liegt und damit auch eigene – mithin höhere – Einstiegsämter greifen, ist eine dahingehende Begrifflichkeit rechtlich einschlägig. Eine bloße Befassung mit Aufgaben der Digitalisierung oder der IT im Allgemeinen genügt hingegen nicht. Da somit auch schon die bloße Begrifflichkeit normativ determiniert und folglich auch nicht unspezifisch verwendbar ist, wäre auch insoweit – hilfsweise zur vorgenannten, zentralen Argumentation – die geforderte Ergänzung rechtlich nicht gangbar und damit abzulehnen.*

*Zu welchen statusrechtlichen Laufbahnen oder laufbahnrechtlichen Fachrichtungen im Sinne von § 14 des Landesbeamtengesetzes Beamtinnen und Beamte gehören – hier also beispielsweise zu den Fachrichtungen Polizei und Feuerwehr oder Naturwissenschaft und Technik – ist demgegenüber weder eine besoldungsrechtliche Fragestellung, noch hat diese Zuordnung direkte Reflexwirkung auf die Amtsbezeichnungen oder Ausschlusswirkung für die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen.*

*Im Gesamtergebnis ist ein Regelungsbedürfnis folglich nicht vorhanden und der Eingabe des Petenten nicht zu folgen."*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.